

KreisSportBund Saalekreis e.V.



Satzung

Fassung vom 17.04.2023

Inhalt:

§ 1	Begriff, Name, Sitz	2
§ 2	Zweck, Handlungsgrundsätze	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Gliederungen und Mitgliedschaften	3
§ 5	Aufnahme der Mitglieder, Datenschutz	4
§ 6	Rechte der Mitglieder	4
§ 7	Pflichten der Mitglieder	4
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 9	Ausschließungsgründe	5
§ 10	Organe	5
§ 11	Der Kreissporttag	6
§ 12	Aufgaben des Kreissporttages	7
§ 13	Hauptausschuss - Zusammensetzung und Aufgaben	7
§ 14	Präsidium	8
§ 15	Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präsidiums	8
§ 16	Geschäftsführendes Präsidium	9
§ 17	Ordnungen	9
§ 18	Beiträge und Geschäftsführung	9
§ 19	Die Sportjugend des KSB	9
§ 20	Kassenprüfung	10
§ 21	Allgemeine Bestimmungen über Beschlussfassungen und Wahlen	10
§ 22	Allgemeine Regelungen zu Sitzungen der Organe des KSB	11
§ 23	Geschäftsjahr	12
§ 24	Vermögensansprüche	12
§ 25	Auflösung	12
§ 26	Inkrafttreten	12

§ 1 Begriff, Name, Sitz

- (1) Der KreisSportBund Saalekreis e.V. - im folgenden KSB genannt - ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluss von Sportvereinen, die Mitglieder im Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. (nachfolgend LSB genannt) sind, von Kreisfachverbänden und außerordentlichen Mitgliedern des Landkreises Saalekreis. Der KSB besteht deshalb grundsätzlich aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, welche ihren Sitz im Landkreis Saalekreis haben.
- (2) Der KSB hat seinen Sitz in Merseburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck, Handlungsgrundsätze

- (1) Zwecke des KSB sind die:
 - Förderung des Sports,
 - Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in allen Ebenen des organisierten Sports,
 - Förderung der Erziehung und Volksbildung,
 - Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - Förderung der Heimatpflege und der Tradition,
 - Förderung des traditionellen Brauchtums sowie des Modellflugs und Hundesports,
 - Förderung der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen.
- (2) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitgliedsorganisationen sowie der Gliederungen gegenüber der Dachorganisation, den Parlamenten, den staatlichen und kommunalen Einrichtungen, anderen gesellschaftlichen Organisationen und der Öffentlichkeit,
 - Förderung und Entwicklung des Leistungs- und Breitensports,
 - Förderung und Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit im Sport,
 - Förderung und Entwicklung des Behinderten- und Rehabilitationssports,
 - Förderung von Bildung im und durch Sport als Bestandteil einer ganzheitlichen Personalentwicklung,
 - Förderung des Sportstättenbaus und Entwicklung der Sportinfrastruktur,
 - Förderung und Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen sowie sportlicher Veranstaltungen,
 - Bekämpfung des Drogenmissbrauchs im Sport,
 - Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Einrichtungen und Experten, insbesondere zu Themen des Sports und der Organisationsentwicklung,
 - Bewahrung und Pflege von Traditionen im Sport.
- (3) Der KSB handelt des Weiteren insbesondere nach folgenden Grundsätzen:
 - Er anerkennt die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbständigkeit seiner Mitglieder und fördert ihre Zusammenarbeit.
 - Er wendet sich in allen seinen Mitgliedsorganisationen gegen Rassismus, Faschismus, Chauvinismus und jede Form von Einmischung und Willkür.
 - Er ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger und integriert sie, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ethnische Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit, geschlechtlichen Identität, sexueller Orientierung oder gesellschaftlichen Stellung in den Sport, sofern sie nicht rassistische, nationalistische, extremistische oder faschistische Ziele vertreten. Der KSB wirkt mit seinen Mitgliedsorganisationen gegen Fremdenfeindlichkeit, politischen Extremismus, Gewalt, Gewaltverherrlichung und Homophobie.
 - Er tritt jeder Form von Gewalt unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.
 - Er fördert die Vereine und Kreisfachverbände (KFV), insbesondere deren Personal- und Organisationsentwicklung.
 - Er fördert Lebensfreude, Gesundheit und Leistungsstreben.
 - Er tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben ein.

- Er bekennt sich zur Bekämpfung des Dopings und tritt für präventive Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.
- Er beachtet bei allen Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern und tritt für die Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des KSB dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder, die nicht selbst steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung verfolgen, erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des KSB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Leitungen im KSB arbeiten ehrenamtlich, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt. Reisekosten und notwendige Auslagen werden erstattet, soweit es der Haushalt des KSB gestattet.
- (4) In der Finanzordnung können für besonders zeitintensive Aufgabenwahrnehmungen die Gewährung einer Aufwandsentschädigung auch für Präsidiumsmitglieder festgelegt und die Einzelheiten geregelt werden.

§ 4 Gliederungen und Mitgliedschaften

- (1) Der KSB ist eine rechtlich selbständige Gliederung des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V. (LSB) und erkennt dessen Satzung sowie weitere LSB-Grundsatzdokumente an. Er ist in seinen Einrichtungen und in seiner Verwaltung selbständig.
- (2) Der KSB kann die Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen, Verbänden, Institutionen u. ä. erwerben.
- (3) Der KSB gliedert sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (4) Ordentliche Mitglieder des KSB können gemeinnützige, rechtsfähige Vereine sowie Kreisfachverbände werden, die die Satzung des KSB anerkennen, die Voraussetzungen des § 1 der Satzung erfüllen, als Vereinsziel die Förderung des Sports verfolgen und deren Satzung nicht den Regelungen der § 2 und § 3 widersprechen. Sportvereine sind als ordentliche Mitglieder beitragspflichtig.
- (5) Kreisfachverbände können nur dann ordentliches Mitglied im KSB werden, wenn die von ihnen vertretene Sportart im Territorium des KSB aktiv betrieben wird und wenn sie juristisch selbstständig sind. Die Mitgliedschaft für Kreisfachverbände ist beitragsfrei.
- (6) Außerordentliche Mitglieder können Organisationen, Verbände, Gemeinschaften sowie natürliche und juristische Personen etc. werden, die an der Förderung des Sports des KSB interessiert sind.
- (7) Fördervereine können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn in ihrer Satzung die Förderung des Sports als Ziel eindeutig angegeben ist und territoriale Bedeutung hat.
- (8) Außerordentliche Mitglieder können keine Förderungen über den KSB in Anspruch nehmen. Alle anderen Leistungen des KSB stehen ihnen zu.
- (9) Die Selbstständigkeit der dem KSB angehörenden Mitglieder wird durch die Zugehörigkeit zum KSB nicht berührt; insbesondere ist eine gegenseitige Haftung ausgeschlossen.

§ 5 Aufnahme der Mitglieder, Datenschutz

- (1) Vereine werden Mitglied im KSB, wenn sie auf Antrag als Mitglied im LSB bestätigt worden sind.
- (2) Das Präsidium des KSB stimmt über den Antrag auf Aufnahme ab und leitet diesen bei Befürwortung an den LSB weiter. Über die Aufnahme entscheidet endgültig der LSB.
- (3) Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem Aufnahme suchenden Verein das Recht des Widerspruchs und der schriftlichen Anrufung des Hauptausschusses des LSB innerhalb von vier Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheides zu.
- (4) Kreisfachverbände gemäß § 4 der Satzung können aufgrund eines schriftlichen Antrages auf Mitgliedschaft aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des KSB.
- (5) Außerordentliche Mitglieder gemäß § 4 können aufgrund eines schriftlichen Antrages auf Mitgliedschaft aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des KSB.
- (6) Der Kreissportbund verpflichtet sich im Sinne des geltenden Datenschutzrechtes, die ihm zur Verfügung gestellten Daten außerhalb des KSB nur zu verwenden:
 - zur Verwirklichung seines Vereinszweckes,
 - bei berechtigtem Interesse einer Dachorganisation,
 - bei nachweisbarem öffentlichen Interesse.Hierbei gewährleistet der KSB, dass die Verwendung im Vereinsinteresse notwendig ist und den Interessen der Mitglieder nicht entgegensteht.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des KSB haben das Recht:
 - in ihren Angelegenheiten, soweit sie nicht die Interessen anderer Mitglieder oder des KSB berühren, jede ideelle Unterstützung vom KSB zu beanspruchen,
 - die Beratung und Betreuung des KSB in allen vereins- oder sportrelevanten Fragen in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen des KSB nach Maßgabe der dafür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen,
 - nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlussfassungen der Kreissporttage und der Hauptausschusssitzungen teilzunehmen und Anträge zu stellen,
 - die Wahrung ihrer Interessen durch den KSB zu verlangen, soweit sie nicht den Interessen des KSB oder anderer Mitglieder unvereinbar entgegenstehen,
 - den Einsatz der finanziellen und materiellen Mittel des KSB im Rahmen der Richtlinien und Ordnungen zur Förderung des Sports zum gleichmäßigen Wohl Aller zu beanspruchen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung, Ordnungen und Richtlinien des KSB einzuhalten, sowie die gefassten Beschlüssen zu befolgen.
- (2) Das Mitglied hat vom Grundsatz her die Interessen des KSB zu vertreten.
- (3) Das Mitglied hat die beschlossenen Beiträge fristgemäß entsprechend der Finanzordnung zu entrichten.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - die sonstigen zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen und nach der Satzung und den Ordnungen vorgesehenen Leistungen, insbesondere die Informationen für die aktuelle LSB-Bestandserhebung, termingemäß zu erbringen,
 - seine Vereinsdaten in der LSB-Datenbank zu pflegen und termingerecht zum festgesetzten Termin des jeweiligen Kalenderjahres eine Bestandserhebung durchzuführen, in die alle Mitglieder (aktive, passive, sonstige) aufzunehmen sind,
 - die Vereinsmitglieder den jeweiligen Landesfachverbänden, in denen sie Mitglied sind, zuzuordnen. Vereinsmitglieder die keinem Landesfachverband zugeordnet werden können, müssen bei der Bestandserhebung gesondert angegeben werden. Näheres regelt die LSB-Richtlinie zur Durchführung der Bestandserhebung und zur Datenpflege,

- über Veränderungen, die sich im Gemeinnützigkeits- oder e.V.- Status des Vereins ergeben, den KSB unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Das Mitglied hat dem KSB die zweckentsprechende Verwendung von Mitteln des LSB oder des KSB auf Verlangen nachzuweisen. Der KSB ist berechtigt die eingereichten Unterlagen der Mitglieder zu prüfen.
 - (6) Bei nicht termingerechter Erfüllung der satzungsgemäßen Pflichten ruht der Anspruch des Mitglieds auf den Erhalt einer Förderung bzw. kann zur Rückforderung bereits gewährter Fördermittel führen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Vereins im KSB endet mit der Mitgliedschaft im LSB Sachsen-Anhalt durch Austritt, Ausschluss, Löschung oder Tod (Tod gilt nur für außerordentliche Mitglieder).
- (2) Der Austritt ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder aus dem KSB kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden. Die Erklärung ist dem Präsidium des KSB gegenüber schriftlich abzugeben. Dieser Erklärung ist der Nachweis beizufügen, dass das Mitglied den Austritt aus dem KSB beschlossen hat.
- (3) Von der Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem KSB unberührt.

§ 9 Ausschlussgründe

- (1) Durch Entscheidung des Präsidiums kann ein Ausschluss aus dem KSB erfolgen:
 - a) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung, Richtlinien oder Ordnungen des KSB/LSB oder
 - b) bei wiederholten Verstößen gegen die Anordnungen und Beschlüsse der Organe oder Gliederungen oder
 - c) bei einem groben Verstoß gegen sportliches Verhalten oder gegen die Interessen des KSB, insbesondere durch Kundgabe und Duldung extremistischer, rassistischer, fremdenfeindlicher, sexistischer und homophober Gesinnung im Verein oder wenn
 - d) die Voraussetzungen für die Aufnahme später wegfallen
 - e) der Verein trotz Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder mit der Erbringung der zur Durchführung von KSB-Aufgaben erforderlichen und nach der Satzung oder den Ordnungen vorgesehenen sonstigen Leistungen im Verzug ist oder
 - f) der Verein aus dem Vereinsregister gelöscht wird oder ein ordentliches Mitglied die Gemeinnützigkeit verliert oder
 - g) dem Verein weniger als drei Personen angehören und er dadurch seine satzungsgemäßen Aufgaben nicht mehr erfüllen kann oder
 - h) dem Verein durch behördliche Verfügung die Rechtsfähigkeit entzogen worden ist.
- (2) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss durch das Präsidium ist das betroffene Mitglied anzuhören.
- (3) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied zusammen mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Organe

- (1) Die Organe des KSB sind:
 - der Kreissporttag,
 - der Hauptausschuss,
 - das Präsidium,
 - das geschäftsführende Präsidium.
- (2) Die Tätigkeit und die Funktion der Organe werden durch die Satzung und Ordnungen des KSB bestimmt.

§ 11 Der Kreissporttag

- (1) Der Kreissporttag ist das oberste Organ des KSB.
- (2) Er hat über alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten im territorialen Verantwortungsbereich zu beraten und zu beschließen. Er wählt entsprechend der Satzung das Präsidium.
- (3) Die Stimmberechtigten auf einem Kreissporttag setzen sich zusammen aus:
 - den Vertretern der Sportvereine,
 - den Mitgliedern des Präsidiums und
 - je einem Vertreter der Kreisfachverbände.
- (4) Außerordentliche Mitglieder, Ehrenpräsidentinnen und Ehrenpräsidenten des Präsidiums und Kassenprüfer sind eingeladene Gäste des Kreissporttages ohne Stimmrecht.
- (5) Alle Stimmberechtigten haben das Recht zur Antragstellung an den Kreissporttag.
- (6) Jeder Verein gemäß § 4 der Satzung erhält für jeweils angefangene 200 Vereinsmitglieder ein Delegiertenmandat. Maßgebend für die Verteilung der Mandate sind die dem LSB in der Mitgliederdatenbank gemeldeten Mitgliederzahlen zum 31. Dezember des Jahres, das dem Jahr, in dem der Kreissporttag stattfindet, vorausgeht.
- (7) Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.
- (8) Das Mitglied darf sein Stimmrecht nur ausüben, wenn es seinen Verpflichtungen dem KSB gegenüber vor dem jeweiligen Kreissporttag in vollem Umfang nachgekommen ist.
- (9) Der Ordentliche Kreissporttag findet alle vier Jahre statt.
- (10) Der Termin wird den Mitgliedern spätestens drei Monate vorher schriftlich oder per E-Mail an die jeweils im IVY hinterlegte Adresse bekannt gegeben. Außerordentliche Mitglieder, die nicht im IVY melden müssen, erhalten ihre Einladung an die jeweils letzte dem KSB bekanntgegebene Adresse übersendet.
- (11) Spätestens sechs Wochen vor dem Kreissporttag hat dessen Einberufung schriftlich oder per E-Mail an die jeweils im IVY hinterlegte Adresse sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite des KSB unter www.kreissportbund-saalekreis.de zu erfolgen. Mit dieser Einladung sind die Tagesordnung und bereits vorliegende Anträge den Mitgliedern bekanntzumachen.
- (12) Anträge an den Kreissporttag müssen spätestens vier Wochen vorher mit Begründung an das Präsidium des KSB schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden. Jedem Antragsteller ist das Wort zur Begründung seines Antrages zu erteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen ebenfalls vier Wochen vor dem Kreissporttag schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie als gesonderter Tagesordnungspunkt ausgewiesen sind und die Formulierungen, der Anlass oder das Thema den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekannt gemacht wurden. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (13) Das Präsidium des KSB hat alle fristgemäß eingereichten Anträge mit deren Begründung sowie alle Beschlussvorlagen und die endgültige Tagesordnung den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Kreissporttag durch Auslage in der Geschäftsstelle und durch Veröffentlichung auf der Internetseite des KSB unter www.kreissportbund-saalekreis.de zugänglich zu machen.
- (14) Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreissporttag ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (15) Der Kreissporttag kann auf Vorschlag des Präsidiums bei besonderen Verdiensten um die Förderung des Sports Ehrenpräsidentinnen und Ehrenpräsidenten ernennen. Sie können die Organe des KSB beraten und haben beim Kreissporttag und beim Hauptausschuss Teilnahme- und Rederecht.
- (16) Außerordentliche Kreissporttage sind vom Präsidium nach den für Ordentliche Kreissporttage geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn:
 - mindestens ein Drittel der Mitglieder des KSB dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen,
 - der Hauptausschuss des KSB dies mit zwei Drittel Mehrheit aufgrund außerordentlicher Ereignisse für erforderlich hält und die Einberufung beschließt,
 - das Präsidium beschließt, dass dies im Interesse des KSB notwendig ist.
- (17) In den Jahren, in denen kein ordentlicher Kreissporttag stattfindet, wird eine Hauptausschusssitzung durchgeführt.

§ 12 Aufgaben des Kreissporttages

- (1) Der Beschlussfassung des Kreissporttages obliegt:
 - die Beratung und der Beschluss von Satzungsänderungen und Anträgen,
 - die Entgegennahme und Beratung der Berichte des Präsidiums, der Ausschüsse des Präsidiums und der Kassenprüfer des KSB,
 - die Beschlussfassung zur Entlastung des Präsidiums des KSB,
 - die Wahl des Präsidiums des KSB in der festgelegten Zusammensetzung, mit Ausnahme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden der Sportjugend; sie werden von dem Kreisjugendtag der Sportjugend gewählt,
 - die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - die Beschlussfassung zur Ernennung von Ehrenpräsidentinnen und Ehrenpräsidenten des KSB.
- (2) In den Jahren, in denen der Kreissporttag stattfindet übernimmt er die Aufgaben des Hauptausschusses.

§ 13 Hauptausschuss - Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Die Zusammensetzung des Hauptausschusses entspricht der des Kreissporttages. Die Vorschriften nach § 11 sind sinngemäß anzuwenden.
- (2) Außerordentliche Mitglieder, Ehrenpräsidentinnen und Ehrenpräsidenten des Präsidiums und Kassenprüfer sind eingeladene Gäste des Hauptausschusses ohne Stimmrecht.
- (3) Der Hauptausschuss wird vom Präsidium des KSB zur Beratung wichtiger Angelegenheiten einberufen, insbesondere zur:
 - Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltsplanung, zum Nachtragshaushalt und zur Haushaltsabrechnung des KSB,
 - Entgegennahme, Beratung zu Berichten des KSB-Präsidiums,
 - Beratung und Beschlussfassung von Ordnungen,
 - Wahl der Delegierten zum Landessporttag.
- (4) Der Hauptausschuss ist berechtigt Beschlüsse zu fassen, die für den KSB und seine Mitglieder Gültigkeit haben.
- (5) Er kann keine Satzungsänderung beschließen.
- (6) Der Hauptausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen, ausgenommen das Jahr, in dem der Kreissporttag stattfindet.
- (7) Der Hauptausschuss wird vom KSB-Präsidium mit einer Einberufungsfrist von sechs Wochen mit vorläufiger Tagesordnung und schriftlicher Einladung per Post oder per E-Mail an die jeweils im IVY hinterlegte Adresse der Hauptausschussmitglieder einberufen.
- (8) Anträge an den Hauptausschuss müssen spätestens vier Wochen vorher mit Begründung an das Präsidium des KSB schriftlich eingereicht werden.
- (9) Das Präsidium des KSB hat alle fristgemäß eingereichten Anträge mit deren Begründung sowie alle Beschlussvorlagen und die endgültige Tagesordnung den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Hauptausschuss durch Auslage in der Geschäftsstelle und durch Veröffentlichung auf der Internetseite des KSB unter www.kreissportbund-saalekreis.de zugänglich zu machen.
- (10) Hauptausschüsse sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 14 Präsidium

- (1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - Präsident/-in,
 - Vizepräsident/-in für Gesellschaftspolitik und Sportinfrastruktur,
 - Vizepräsident/-in für Finanzen,
 - Vizepräsident/-in für Sportentwicklung,
 - Vizepräsident/-in für Bildung und Personalentwicklung,
 - Vizepräsident/-in für Frauen und Gleichstellung,
 - Vorsitzende/r der Sportjugend,
 - Geschäftsführer/-in (mit beratender Stimme),
 - dem/den Ehrenpräsidentinnen und Ehrenpräsidenten des Präsidiums (mit beratender Stimme).
- (2) Das Präsidium des KSB Saalekreis e.V. wird in seiner Zusammensetzung vom Kreissporttag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Es bleibt bis zur rechtsgültigen Wahl des neuen Präsidiums im Amt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- (3) Nicht gewählt werden der/die Vorsitzende der Sportjugend, die Ehrenpräsidenten und der/die hauptamtliche Geschäftsführer/-in.
- (4) Der KSB wird im Sinne des § 26 BGB durch das geschäftsführende Präsidium vertreten. Dabei sind jeweils zwei Präsidiumsmitglieder gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
- (5) Das Präsidium führt den KSB und erfüllt seine Aufgaben entsprechend den Festlegungen der Satzung und Ordnungen sowie den Festlegungen und Beschlüssen des Landessporttages und der LSB-Hauptausschüsse sowie des Kreissporttages und der KSB-Hauptausschüsse. Das Präsidium ist berechtigt, arbeits- und steuerrechtliche Entscheidungen zu treffen. Das Präsidium des KSB beruft den/die Geschäftsführer/in des KSB. Diese/r nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil.
- (6) Das Präsidium gibt sich eine Geschäfts- und Finanzordnung. Diese trägt keinen Satzungscharakter. Die Präsidiumsmitglieder (außer dem/der Vorsitzenden der Sportjugend und dem/der Geschäftsführer/-in) werden einzeln gewählt. Der/die Vorsitzende der Sportjugend wird durch den Kreisjugendtag der Sportjugend direkt gewählt.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums im Laufe seiner Amtszeit aus dem Präsidium aus, so ergänzt sich das Präsidium selbst bis zum nächsten Hauptausschuss. Dieser beschließt die Bestätigung oder den Widerruf dieser Kooptierung.
- (8) Im Falle des Vertrauensverlustes gegenüber einem Präsidiumsmitglied ist das Präsidium berechtigt, auf Antrag eines anderen Präsidiumsmitgliedes dieses durch Beschluss von seinen Aufgaben vorübergehend zu entbinden. Der nächstfolgende Hauptausschuss hat endgültig über eine Abberufung des Präsidiumsmitgliedes zu beschließen. Das betroffene Präsidiumsmitglied ist vor der jeweiligen Beschlussfassung durch die Beschlussorgane anzuhören.

§ 15 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präsidiums

- (1) Das Präsidium leitet und erledigt die geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten des KSB nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der von den Kreissporttagen und den Hauptausschusssitzungen gefassten Beschlüsse. Es koordiniert die Arbeit der Organe des KSB.
- (2) Das Präsidium ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht anderen Organen gem. § 12 und § 13 übertragen sind. Das Präsidium des KSB führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des genehmigten Haushaltes und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (3) Das Präsidium legt dem Kreissporttag bzw. den Hauptausschusssitzungen den Haushaltsplan sowie dessen Abrechnung vor und berichtet über seine Tätigkeit.
- (4) Das Präsidium kann zur Bearbeitung besonderer Fragen zusätzliche Ausschüsse berufen und deren Zusammensetzung und Aufgabenstellung regeln.
- (5) Die Sitzungen des Präsidiums finden in regelmäßigen vom Präsidium festgelegten Abständen statt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums.

- (6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums, anwesend sind. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die gefassten Beschlüsse sind von dem/der Präsidenten/-in zu unterzeichnen.
- (7) Den Mitgliedern des Präsidiums kann ein angemessener Auslagenersatz gewährt werden, wenn es die wirtschaftliche Lage des KSB gestattet.
- (8) Das Präsidium kann sich eine interne Geschäftsordnung und eine den jeweiligen Kompetenzen entsprechende Geschäftsverteilung geben. Die interne Geschäftsordnung des Präsidiums trägt keinen Satzungscharakter.
- (9) Wer ehrenamtliche Tätigkeiten im Dienste des KSB ausübt, kann hierfür durch entsprechende Beschlüsse des Hauptausschusses/Kreissporttages eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG erhalten, soweit es die wirtschaftliche Lage des KSB gestattet.

§ 16 Geschäftsführendes Präsidium

- (1) Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem/der Präsidenten/-in, zwei weiteren Vizepräsidenten/-innen sowie dem/der Geschäftsführer/-in mit beratender Stimme. Das Präsidium bestimmt zeitnah in seiner ersten Sitzung nach dem Kreissporttag die Zusammensetzung seines geschäftsführenden Präsidiums.
- (2) Es tritt nach Bedarf zwischen den Sitzungen des Präsidiums auf Einladung eines Mitgliedes des geschäftsführenden Präsidiums zusammen und ist für die Vorbereitung von Beschlüssen für das Präsidium sowie die Weiterführung der Arbeit zwischen den Präsidiumssitzungen zuständig. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 17 Ordnungen

- (1) Das Präsidium ist ermächtigt Ordnungen zu beschließen.
- (2) Ordnungen mit Außenwirkung bedürfen der Genehmigung durch den Kreissporttag oder den Hauptausschuss. Die Ordnungen müssen den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Gleiches gilt für Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen von Ordnungen.
- (3) Alle Ordnungen des KSB Saalekreis sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 18 Beiträge und Geschäftsführung

- (1) Der KSB erhebt von den Mitgliedsvereinen Beiträge zur Erfüllung seiner Satzungszwecke (§ 2) und den daraus resultierenden Verwaltungskosten.
- (2) Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Kreissporttag oder der Hauptausschuss. Die genauen Regelungen werden in der Finanzordnung festgelegt.
- (3) Der KSB unterhält eine Geschäftsstelle in Merseburg, die durch eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in und gegebenenfalls weiteren Mitarbeitern geführt wird. Sie sind dem ehrenamtlich tätigen Präsidium des KSB unterstellt.

§ 19 Die Sportjugend des KSB

- (1) Die Sportjugend des Saalekreises ist der Jugendverband des KSB. Sie wird von den Kindern und Jugendlichen der Mitgliedsorganisationen des KSB gebildet.
- (2) Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung im Rahmen der Gesamtzuständigkeit des KSB.

- (3) Im Rahmen der Satzung des KSB beschließt der Kreisjugendtag der Sportjugend als oberstes Organ eine eigene Jugendordnung. Diese darf der Jugendordnung der Sportjugend des LSB Sachsen-Anhalt nicht widersprechen.
- (4) Die Sportjugend erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des KSB.
- (5) Auf dem Kreisjugendtag der Sportjugend wird der Vorstand gewählt.

§ 20 Kassenprüfung

- (1) Der Kreissporttag wählt alle vier Jahre zur Rechnungs- und Kassenprüfung drei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen keine Präsidiumsmitglieder sein. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
- (2) Mindestens zwei Kassenprüfer prüfen mindestens zweimal jährlich die gesamte Kasse mit allen Bestandskonten einschließlich des Buchungswesens und berichten den im § 10 ausgewiesenen Organen über jede Prüfung. Über die Prüfungen legen die Kassenprüfer dem Präsidium ein schriftliches Protokoll vor.

§ 21 Allgemeine Bestimmungen über Beschlussfassungen und Wahlen

- (1) Beschlüsse der Organe des KSB, die nicht Satzungsänderungen betreffen, werden mit der einfachen (absoluten) Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Alle Abstimmungen können geheim, offen, einzeln oder im Block vorgenommen werden.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss über die Auflösung des KSB einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Wahlen sind durchzuführen, wenn sie entsprechend der Satzung des KSB anstehen, mit der Einberufung der Versammlung bekanntgegeben und in die Tagesordnung aufgenommen worden sind.
- (5) Kandidatenvorschläge für alle zu wählenden Ämter sind in der Geschäftsstelle des KSB schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor dem Kreissporttag einzureichen.
- (6) In der Wahlversammlung selbst können durch die Delegierten weitere Wahlvorschläge unterbreitet werden, wenn die bisher vorgeschlagenen Kandidaten nicht die erforderliche Mehrheit erlangt haben bzw. keine Kandidaten vorgeschlagen wurden. Die Delegierten können unter diesen Voraussetzungen neue Vorschläge unterbreiten und sich selbst bewerben.
- (7) Wahlen sind grundsätzlich offen (mit Stimmkarten), und einzeln zu den entsprechenden Funktionen durchzuführen. Wahlhandlungen werden nur auf Beschluss geheim vorgenommen. Dazu bedarf es bei der Abstimmung der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Kandidatenvorschläge können nur einzeln vom Versammlungsleiter oder den stimmberechtigten Teilnehmern unterbreitet werden. Es dürfen nur Mitglieder auf die Kandidatenliste gesetzt werden, die den in der Satzung des KSB genannten Voraussetzungen gerecht werden, ihr Einverständnis erklären und in der Regel anwesend sind. Wenn Kandidaten durch gerechtfertigte Umstände nicht anwesend sein können, müssen ihr schriftliches Einverständnis zur Kandidatur und die Annahme des Amtes im Falle der Wahl beim Versammlungsleiter vorliegen.
- (9) Jeder Delegierte hat das Recht zu Kandidatenvorschlägen zu sprechen, Fragen zu stellen und Einwände zu erheben.
- (10) Die vorgeschlagenen Kandidaten sind verpflichtet sich vorzustellen und die an sie gerichteten Sachfragen wahrheitsgemäß zu beantworten.
- (11) Von der Mitgliederversammlung ist in offener Abstimmung eine Wahlkommission mit mindestens drei Mitgliedern zu wählen. Die Wahlkommission leitet die gesamte Wahlhandlung und benennt dafür einen Wahlleiter, der die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters ausübt. Mitglieder, die in Kandidatenlisten aufgenommen wurden, dürfen nicht für die Wahlkommission bestätigt werden.

- (12) Ein Kandidat ist bei einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wenn Kandidaten weniger als die erforderliche Stimmenanzahl erhalten, so ist für die zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl durchzuführen, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl bis zur Entscheidung.
- (13) Das Wahlergebnis ist durch die Wahlkommission festzustellen, vom Wahlleiter der Versammlung bekanntzugeben und seine Gültigkeit schriftlich im Protokoll zu bestätigen.
- (14) Über den Verlauf des Kreissporttages und der Hauptausschusssitzungen einschließlich aller Beschlussfassungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei vertretungsberechtigten Präsidiumsmitgliedern zu unterzeichnen und den Mitgliedern des KSB innerhalb einer angemessenen Frist von vier Wochen zugänglich zu machen ist.

§ 22 Allgemeine Regelungen zu Sitzungen der Organe des KSB

- (1) Die folgenden Regelungen gelten grundsätzlich für die organisatorische Durchführung der Sitzungen der Organe des KSB gemäß § 10 dieser Satzung, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. Das Präsidium kann beschließen, dass die Sitzung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Präsidiums haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- (3) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben.
- (4) Eine virtuelle Versammlung findet in einem nur für die Mitglieder des Organs zugänglichen virtuellen Umgebung statt, zu dem sich die Mitglieder einzeln anmelden müssen. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt das Präsidium per Beschluss fest. Die Zugangsdaten erhalten die Mitglieder spätestens zwei Tage vor der Versammlung per E-Mail durch den KSB mitgeteilt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten und nicht an dritte Personen weiterzugeben.
- (5) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des KSB zuzurechnen.
- (6) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
- (7) Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden.
 - Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung erforderliche Mehrheit erreicht hat.
 - Antragsberechtigt zur Durchführung eines Umlaufverfahrens sind:
 - o das Präsidium oder
 - o die ordentlichen Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Drittel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.
- (8) Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Umlaufverfahrens ist an den/die Präsident/-in, im Verhinderungsfall an ein anderes Mitglied des Präsidiums zu richten. Der/Die Präsident/-in, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Präsidiums, haben innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags, im Übrigen nach dem Beschluss des Präsidiums das schriftliche Umlaufverfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle stimmberechtigten Mitglieder einzuleiten.

- (9) Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von sechs Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim KSB maßgeblich.
- (10) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von fünf Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform per E-Mail bekanntzumachen.
- (11) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

§ 23 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des KSB ist das Kalenderjahr.

§ 24 Vermögensansprüche

- (1) Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Anspruch am Vermögen des KSB zu.

§ 25 Auflösung

- (1) Die Auflösung des KSB kann nur auf einem besonders dazu einberufenen Kreissporttag beschlossen werden.
- (2) Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen. Diese Einladung muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.
- (3) Die Auflösung des KSB kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Bei Auflösung des KSB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des KSB an den Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Förderung des gemeinnützigen Sports zu verwenden hat.
- (5) Im Falle der Auflösung werden die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums als Liquidatoren des KSB bestellt.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde auf dem Kreissporttag am 17.04.2023 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die bisher gültige Satzung vom 08.04.2019 tritt zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.